

endgültig von einem Faktor der Beunruhigung. Die Sequestrierungsverfahren hören auf²⁾, die Zentrale Deutsche Kommission für Sequestrierung und Beschlagnahme und die anderen entsprechenden Kommissionen in den Ländern werden ebenso wie die Kommission bei der SMAD aufgelöst³⁾, der Umfang dessen, was an Betrieben enteignet ist, wird ein für allemal listenmäßig festgelegt⁴⁾. Die volkseigene Wirtschaft wird einheitlich in der ganzen Zone umorganisiert⁵⁾. Für den Schutz des Volkseigentums wird Sorge getragen. Schließlich wird mittels der „Instruktionen für das Verfahren der gerichtlichen Eintragung der Betriebe, die in das Eigentum des Volkes übergegangen sind“⁶⁾ und mittels Ziff. 5 der 1. AusfVO zum Befehl Nr. 64 die handelsregisterliche und grundbuchliche Behandlung der Industriereform abschließend geregelt. Hierzu hat die Deutsche Justizverwaltung im Einvernehmen mit der Deutschen Wirtschaftskommission unter dem 16. Juni 1948 noch eine erläuternde „Anordnung zur Handelsregister- und Grundbuchführung bei Beendigung der Sequestrierungen“ erlassen.

Der Grundgedanke der neuen formellrechtlichen Regelung ist, dafür Sorge zu tragen, daß der durch die Abschlußgesetzgebung sich ergebende materielle Rechtszustand so schnell wie möglich im Handelsregister und Grundbuch widerspiegelt werde (vgl. Ziff. 2 des Befehls 64), wenn sich auch der vorgesehene Termin vom 15. Juli 1948⁷⁾ nicht durchgängig wird einhalten lassen.

Zu dem Zweck sind Handelsregister- und Grundbuchrichter weitestgehend von aller materiellen Prüfung und Legitimationsprüfung, die Gelegenheit zum Erheben von verzögernden Bedenken und Beanstandungen bieten könnten, entlastet worden.

Die vorzunehmenden Eintragungen erfolgen auf Grund von Ersuchen. Von solchen spricht die 1. AusfVO zum Befehl Nr. 64 ausdrücklich. Aber auch die „Anträge“, von denen in den „Instruktionen“ die Rede ist, sind tatsächlich Ersuchen⁸⁾. Bei der Handelsregisterführung waren solche Ersuchen bisher unbekannt. Auch da, wo sie wohl am Platze gewesen wären, wie z. B. im Falle des § 290 AktG oder bei Anwendung des Gesetzes über die Auflösung von Gesellschaften und Genossenschaften vom 9.10.1934 (RGBl. I. S. 914), operierte man mit Eintragung von Amtswegen oder Eintragung auf Antrag. Die Charakterisierung als Ersuchen stellt klar, daß nur zu prüfen ist, ob das Ersuchen den formellen Erfordernissen entspricht (Ziff. 7 der Instruktionen), ob es die notwendigen Angaben (Ziff. 5 der Instruktionen) enthält und ob es von einer befugten Stelle ausgeht. Wer ersuchsberechtigt ist, ist in Ziff. 4 der Instruktionen, modifiziert durch Ziff. 5 der 1. AusfVO zum Befehl 64, entsprechend der vorgesehenen Neuorganisation der landeseigenen Betriebe und ihrer Verteilung auf zongeleitete Betriebsvereinigungen, ländergeleitete Betriebsvereinigungen und kommunal geleitete Einzelbetriebe (Ziff. 3a, b, c, der Instruktionen) für jeden Fall festgelegt. Nur für die vordringlichen Eintragungen und Löschungen, die Ziff. 5 der 1. AusfVO im Auge hat, ist allgemein die Zuständigkeit der Landesregierungen für die Stellung des Ersuchens vorgesehen. Für diese vordringlichen Ersuchen formuliert die „Anordnung“ (A 1, B 3) die Ersuchenserfordernisse dahin: „Auf Ersuchen der Landesregierung oder der von dieser beauftragten Stelle, die der Ziff. 7 der Instruktionen entsprechen und auf den stattgefundenen Betriebsübergang und seine Grundlagen Bezug nehmen...“

2) Ziff. 5 des Befehls Nr. 64, Ziff. 4 des Beschlusses der DWK über die Beendigung der Tätigkeit der Sequestrierungskommissionen vom 31. 3. 1948 — ZVOBl. S. 139 — Ziff. 4 der 1. AusfVO zum SMAD-Befehl Nr. 64 — Richtlinien Nr. 1 — vom 28. 4. 1948 — ZVOBl. S. 141.

3) Ziff. 6 des Befehls Nr. 64.

4) Ziff. 1, 3, 4 des Befehls Nr. 64, modifiziert durch Ziff. 2 der 1. AusfVO.

5) 2. AusfVO zum Befehl Nr. 64 — Richtlinien Nr. 2 — vom 28. 4. 1948 — ZVOBl. S. 141, SMAD-Befehl Nr. 76 vom 23. 4. 1948 — ZVOBl. S. 142 — mit Anlagen A und B.

6) Anlage C zu dem genannten Befehl Nr. 76 — ZVOBl. S. 145 —

7) Ziff. 5 des Beschlusses der DWK vom 31. 3. 1948 — ZVOBl. S. 139.

8) Auch der Antrag des Ministers für die kirchlichen Angelegenheiten nach § 2 Abs. 3 des Reichsgesetzes über den Grundbesitz der russisch-orthodoxen Kirche vom 25. Februar 1938 (RGBl. I S. 223) war in Wirklichkeit ein „Ersuchen“. Selbst der deutsche Gesetzgeber hielt also seine Terminologie nicht immer ein.

Das Ersuchen ersetzt für den Grundbuchrichter die materiellen Eintragungsgrundlagen wie die Bewilligung des Betroffenen, den Nachweis der Unrichtigkeit usw. Aber auch das Erfordernis der Voreintragung des Betroffenen (§ 39 GBO) wird nach dem Willen des Gesetzgebers ersetzt. Mag als Eigentümer noch ein Rechtsvorgänger des Sequestrierten eingetragen stehen, mag das Eigentum außerhalb des Grundbuchs durch Enteignungsakt und sonstige Vorgänge über Land, Körperschaften des öffentlichen Rechts usw. in die Hand einer der neuen zonalen Vereinigungen gekommen sein, dem Ersuchen um Eintragung der letzteren ist stattzugeben, ohne daß zuvor Eintragung der Voreigentümer verlangt werden kann.

Denkbar sind dagegen Beanstandungen eines Ersuchens aus sonstigen allgemeinen formellrechtlichen Bestimmungen und Grundsätzen heraus. So soll der Grundbuchrichter Eintragungsersuchen, deren Erledigung an einen Vorbehalt geknüpft ist, nicht stattgeben (§ 16 GBO). Wird bei einer Landesvereinigung, die tatsächlich im Amtsgerichtsbezirk A sitzt, um deren Eintragung am Amtsgerichtsort B das Amtsgericht B ersucht, dann muß dieses das Ersuchen beanstanden, weil die gewünschte Eintragung mit der Wirklichkeit, der Geschäftstätigkeit und dem Geschäftssitz im Amtsgerichtsbezirk A in Widerspruch stehen würde.

Zur Gewährleistung der Einheitlichkeit in der Bücherführung wird es wesentlich sein, daß die ersuchenden Stellen bei ihren Ersuchen genau und gleichmäßig verfahren, ebenso wie allein von ihrer Schnelligkeit bei Stellung der Ersuchen die beschleunigte Herbeiführung des wirklichkeitstreuem Zustandes der öffentlichen Bücher abhängt. Bei der Registerführung selbst wird durch Vorschreiben des Wortlauts Einheitlichkeit erstrebt (Ziff. 11, 15a der Instruktionen). Auch die „Anordnung“ trifft in A 1 und B 3 über den Eintragungswortlaut Bestimmung, ebenso wie sie die einheitliche Unterbringung der erforderlichen Angaben in den einzelnen Spalten der Register regelt. Soweit die Anordnung den Eintragungswortlaut vorschreibt, beruht das sachlich einerseits auf Ziff. 9, 13, 5 der Instruktionen („Hinweis auf das Gesetz über die Enteignung“⁹⁾), andererseits auf der Entwicklung der Enteignungen in den einzelnen Ländern. Der den grundlegenden Sequestrierungsbefehlen Nr. 124 und 126 folgende SMAD Befehl Nr. 154/181 vom 21. Mai 1946 übergab die Betriebe der Sequestrierungsbetroffenen — von der Kommission für Sequestrierung und Beschlagnahme bei der SMAD listenmäßig zusammengefaßt — den einzelnen Ländern „in Besitz und Verfügung“. Den Ländern wurde somit die Möglichkeit eröffnet, das Eigentum an den Betrieben von sich aus zu ergreifen. Das geschah in den einzelnen Ländern in verschiedener Art: in Sachsen durch den Volksentscheid vom 30. Juni 1946 und das auf ihm beruhende Gesetz vom gleichen Tage „über die Übergabe von Betrieben der Kriegs- und Nazi-verbrecher in das Eigentum des Volkes“, das die Betriebe der Kriegsverbrecher usw. wie auch die Betriebe, „die aktiv den Kriegsverbrechern gedient haben“, enteignet und in das Eigentum des Volkes überführt; in Mecklenburg wurde durch das „Gesetz zur Sicherung des Friedens durch Überführung von Betrieben der faschistischen und Kriegsverbrecher in die Hand des Volkes“ vom 16. August 1946 das von den SMA-Befehlen 124/126 erfaßte Vermögen sowie die Betriebe, „die aktiv dem Kriegsverbrechen gedient haben“, zu Gunsten der Landesverwaltung enteignet; Brandenburg bestimmte in seiner Verordnung zur entschädigungslosen Übergabe von Betrieben und Unternehmungen in die Hand des Volkes vom 5. August 1946 die zu enteignenden Betriebe durch engen Anschluß an die übergebenen Listen, ebenso Sachsen-Anhalt (VO vom 30. Juli 1946 betr. die Überführung sequestrierter Unternehmen und Betriebe in das Eigentum der Provinz Sachsen) und Thüringen (Gesetz betr. die Übergabe von sequestrierten und konfiszierten Vermögen durch die SMA an das Land Thüringen vom 24. Juli 1946). Es ist nun zu beachten, daß die Listen, auf die einige Länder zur Umgrenzung

9) Die neutrale Fassung „Gelösch“ in A1 fier „Anordnung“ entspricht Ziff. 6 der Instruktionen und will die Einzelfälle des Erlöschens der Firmen, der Gesellschaften, die Aufhebung der Zweigniederlassungen einbegreifen.